

Statuten

„Aurion – Verein für Bevölkerungsschutz“

§ 1 Name, Sitz und Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen „**AURION – Verein für Bevölkerungsschutz**“ und wird im englischsprachigen Raum „AURION Self Defense Solutions“ genannt. Die Kurzform lautet „AURION e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in **2560 Berndorf, Niederösterreich**.
3. Der Verein kann Zweigstellen in ganz Österreich und bei Bedarf auch international errichten.
4. Der Verein und die Zweigvereine sind unter dem Dach der Aurion-Group vereint.
5. Der Verein bekennt sich zu den demokratischen Grundsätzen der Republik Österreich, er ist überparteilich, überkonfessionell und verfolgt humanitäre, gesellschaftliche und ideelle Ziele.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und arbeitet gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
7. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit sind zentrale Grundsätze:
 - Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - Gewinne oder Vermögen dürfen nicht angehäuft, sondern nur zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden.
9. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes.
- 



2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und Krisenvorsorge der Bevölkerung durch Aufklärung, Prävention, Ausbildung, Beratung und Unterstützung in den Bereichen Katastrophenschutz, Zivilschutz und Kinderschutz.

3. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören insbesondere die Fachbereiche:

- **Abteilung Katastrophenschutz**

Die Abteilung Katastrophenschutz befasst sich mit der Vorbereitung sowie der Unterstützung bei Naturkatastrophen, technischen Großschadensereignissen, Pandemien, Blackouts und sonstigen Krisenlagen. Ziel ist die Förderung der Katastrophenvorsorge sowie die Unterstützung betroffener Personen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

- **Abteilung Zivilschutz**

Die Abteilung Zivilschutz fördert die Selbstschutzzfähigkeit der Bevölkerung durch Information, Ausbildung und Sensibilisierung. Dies umfasst insbesondere Krisenvorsorge, Notfallplanung, Blackout-Vorsorge, Erste Hilfe, Selbstschutzmaßnahmen sowie die Stärkung der persönlichen und gesellschaftlichen Resilienz.

- **Abteilung Kinderschutz**

Die Abteilung Kinderschutz widmet sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung, Missbrauch, Mobbing und sonstigen Gefährdungen. Sie fördert Präventionsmaßnahmen, Aufklärungsarbeit, sichere Lern- und Freizeitumgebungen sowie die Unterstützung von Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften.

4. Zur Erreichung seiner Ziele nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Förderung des Bevölkerungsschutzes durch Information, Motivation und Ausbildung der Bevölkerung.
 - Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Krisen- und Katastrophenvorsorge.
 - Unterstützung der öffentlichen Sicherheits-, Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen durch Präventions- und Aufklärungsarbeit.
 - Förderung der Eigenvorsorge und Selbsthilfefähigkeit von Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften.
 - Durchführung von Projekten zur Gewaltprävention, zum Kinderschutz und zur Schaffung sicherer Lebensräume.
 - Unterstützung von Betroffenen in Krisen- und Katastrophensituationen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten des Vereins.
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Gemeinden, Bildungseinrichtungen, Einsatzorganisationen, sozialen Einrichtungen und anderen gemeinnützigen Organisationen.
 - Förderung wissenschaftlicher, pädagogischer und praktischer Maßnahmen im Bereich Bevölkerungsschutz.
-





§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch **ideelle und materielle Mittel** erreicht werden.
2. **Ideelle Mittel** sind insbesondere:
 - Durchführung von Schulungen, Workshops, Trainings, Seminaren und Vorträgen zu Themen wie Selbstschutz, Notfallmanagement, Gewaltprävention, Krisenvorsorge, Kinderschutz, Zivilschutz und Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz).
 - Organisation von Informationskampagnen, Aufklärungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Bevölkerung.
 - Online-Angebote wie Website, Webinare und Social Media.
 - Erstellung und Veröffentlichung von Leitfäden, Broschüren, Handbüchern und Notfallpläne.
 - Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Vereinen, Gemeinden, Behörden Einsatzorganisationen, Rettungsdiensten und andere gemeinnützige Einrichtungen.
 - Aufbau und Betreuung eines vereinsinternen Unterstützungs- und Informationsnetzwerks für Krisen- und Katastrophenlagen.
 - Betreuung oder Aufbau von Bevölkerungsschutzeinrichtungen und Sicherheitsinformationszentren.
3. **Materielle Mittel** werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühr,
 - Spenden, Sponsoring,
 - Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand,
 - Erlöse aus gemeinnützigen Veranstaltungen,
 - Vermögensverwaltung (zb. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, etc.)
 - Sachspenden, Erbschaften, Vermächtnisse,
 - Sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen und mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit vereinbar sind,
 - Anschaffung von materiellen Mitteln zur Unterstützung der Bevölkerung in Notsituationen (Beschaffung, Lagerung und Bereitstellung von Hilfsmitteln und Ausrüstung).

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 

- 
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, die nicht dem Vereinszweck dienen.
 4. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins dürfen keine Anteile am Vereinsvermögen an Mitglieder ausgeschüttet werden.
 5. Sämtliche Mittel (Geld- und Sachwerte) müssen für die Verwirklichung des Vereinszwecks eingesetzt werden, z. B. für:
 - Trainings- und Bildungsangebote,
 - Sicherheits- und Präventionsprojekte,
 - Informationsmaterialien und Notfallpläne,
 - Anschaffung von Übungsmaterial oder Schutzausrüstung,
 - Verwaltungskosten, soweit diese zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
 6. Zur Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Seminaren, Übungen oder sonstigen Bildungsmaßnahmen kann der Verein Vereinsmitglieder, Funktionäre, externe Fachkräfte, Vortragende, Trainer, Referenten oder Sachverständige beauftragen. Für deren Leistungen dürfen angemessene Aufwandsentschädigungen, Honorare oder Werkentgelte bezahlt werden, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.
 7. Über die Gewährung von Kostenersatz, Honoraren oder Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Vergütungen dürfen den gemeinnützigen Charakter des Vereins nicht beeinträchtigen.
-

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. **Generalversammlung**
2. **Vorstand**
3. **Präsident**
4. **Vizepräsident**
5. **Generalsekretär**
6. **Kassier**
7. **Rechnungsprüfer**
8. **Regionalkoordinatoren**
9. **Schiedsgericht**

Erläuterungen:

- Die Organe arbeiten eng zusammen und handeln einheitlich im Interesse des Vereins.
- 

- 
- Disziplin, Loyalität und gemeinschaftliches Handeln sind Grundprinzipien in allen Organen.
 - Präsident und Vizepräsident wachen über die Einhaltung der Vereinsziele und die Ausrichtung aller Tätigkeiten.

1. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Generalsekretär
 - Kassier
- Der Vorstand ist für die operative Führung des Vereins zuständig und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Der Präsident sowie der Vizepräsident vertritt den Verein nach außen, der Generalsekretär nach innen.

2. Regionalkoordinatoren

- Unterstützen die Arbeit des Vereins in den Bundesländern und vor Ort.
- Sie organisieren Trainings, Informationsveranstaltungen und die Umsetzung der Vereinsziele gemäß den Statuten in ihrem Gebiet, die unseren Vereinszweck entsprechen.
- Sie berichten regelmäßig an den Vorstand.

3. Rechnungsprüfer

- Kontrollieren die Finanzen und die korrekte Mittelverwendung.
- Legen jährlich einen Bericht in der Generalversammlung vor.

4. Schiedsgericht

- Wird bei internen Konflikten angerufen, z. B. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Organen.
- Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend und endgültig, um die Einheit des Vereins zu wahren.

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten.
 2. Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
 3. Jedes Mitglied ist aufgerufen, durch seine Stimme und sein Engagement die Stärke und Geschlossenheit des Vereins zu sichern.
- 



Aufgaben der Generalversammlung:

- Beschluss über Statutenänderungen,
- Genehmigung des Tätigkeits- und Finanzberichts,
- Festlegung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Beschwerden und Berufungen,
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

Besondere Bestimmungen:

- Mitglieder des Vorstands sind der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär und der Kassier. Sie werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- Sie wachen über die Kontinuität und Stabilität des Vereins und dienen als Garant für die Einheit und Zieltreue.
- Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Einberufung und Ablauf:

- Die Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
 - Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.
 - Eine außerordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn:
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt,
 - der Vorstand dies beschließt,
 - die Rechnungsprüfer dies aus wichtigen Gründen verlangen.
 - Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Generalsekretär und dem Präsidenten beziehungsweise bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident unterzeichnet wird.
-

§ 7 Schiedsgericht

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein ständiges Schiedsgericht eingerichtet.
 2. Es besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
 3. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Vereinsorgan mit Leitungsfunktion angehören.
- 

Verfahren:

- Bei Streitfällen wählt jede der betroffenen Parteien ein Mitglied des Schiedsgerichts.
 - Diese beiden Mitglieder wählen gemeinsam das dritte Mitglied als Vorsitzenden.
 - Das Schiedsgericht entscheidet nach eingehender Anhörung beider Seiten und im Sinne der Einheit und des Wohls des Vereins im Bedacht der Statuten.
 - Die Entscheidungen sind endgültig und bindend.
-

§ 8 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in dienstführende, ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

1. **Dienstführende Mitglieder** bilden den Vorstand und leiten den Verein, sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
Dienstführende Mitglieder haben ein Stimmrecht und Sitz bei der Vereinsversammlungen.
2. **Ordentliche Mitglieder** können alle Personen sein, welche die Ziele des Aurion e.V. fördern und unterstützen wollen, sie beteiligen sich an der Vereinstätigkeit.

Ordentliche Mitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.

(a) **Ordentliche Mitglieder** mit Arbeitsbereitschaft – das sind jene Personen, die als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen worden sind und ihren Willen bekundet haben, für den Verein Referententätigkeiten in Ausmaß von 36 Stunden pro Jahr zu erbringen.

(b) **Ordentliche Mitglieder** ohne Arbeitsbereitschaft – das sind jene Personen, die als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen worden sind, ihren Willen bekundet haben, dem Verein das Unterlassen ihrer Arbeitseinsätze über einen höheren Mitgliedsbeitrag abzugelten und die damit nicht mitarbeiten müssen.

3. **Außerordentliche/unterstützende Mitglieder** – das sind solche, welche die Vereinstätigkeit neben der Leistung ihres Mitgliedsbeitrages zusätzlich durch finanzielle und/oder materielle Beiträge fördern.
Außerordentliche Mitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
4. **Ehrenmitglieder** – das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitgliedern kann zusätzlich noch der Titel „Ehrenrat“ (kurz „ER“) verliehen werden.
Ehrenmitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.

Aufnahme von Mitgliedern:

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.



5. Rechte der Mitglieder:

- Teilnahme an der Generalversammlung.
- Das Stimmrecht haben nur dienstführende Mitglieder.
- Nutzung von Schulungen, Programmen und Hilfsleistungen des Vereins.
- Einbringen von Vorschlägen zur Verbesserung der Vereinsarbeit.

6. Pflichten der Mitglieder:

- Förderung der Vereinsziele und **loyales Verhalten gegenüber dem Verein**.
- Pünktliche Bezahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (ausgn. Ehrenmitglieder).
- Wahrung der **Einheit und Disziplin** innerhalb der Vereinsgemeinschaft.
- Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- Bei Trainingsveranstaltungen des Vereins, wo Trainingsgeräte zur Verfügung gestellt werden, ist Gerätschaft mit größter **Sorgfalt** zu behandeln. Unter Vorbehalt wird eine **Kaution** verrechnet.

7. Beendigung der Mitgliedschaft:

- Durch **freiwilligen Austritt** (schriftlich an den Vorstand).
- Durch **Streichung** bei längerem Zahlungsverzug.
- Durch **Ausschluss**, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen handelt; darüber entscheidet der Vorstand.
- Gegen einen Ausschluss kann beim **Schiedsgericht** Berufung eingelegt werden.
- Die **Mitgliedschaft** wird beendet, wenn dieser **Verstorben** ist.

§ 9. Zeichnung

1. Allgemeine Zeichnungsberechtigung:

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsident, Generalsekretär und dem Kassier. Der Präsident wird bei Verhinderung durch den Vizepräsident oder Generalsekretär vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein und besteht Gefahr im Verzug ist auch der Generalsekretär (mit dem Kassier) zeichnungsberechtigt.

2. Finanzielle Zeichnungsberechtigung:

In finanziellen Angelegenheiten ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.





§ 10. Schadenshaftung

1. Der Verein „Aurion e.V.“ haftet nicht für Schäden, die durch ein Mitglied des Vereins und oder eines externen Referenten, bei Ausführungen von eigenen Handlungen gegenüber Dritten, entstehen.
 2. Jedes Mitglied sowie jede sonstige für den Verein tätige Person handelt eigenverantwortlich und hat die geltenden vereinsinterne Regelungen einzuhalten.
 3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder oder externe Vortragende, Referenten, Trainer oder sonstige Personen außerhalb des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs oder durch eigenmächtiges Handeln verursachen.
 4. Für persönliche Gegenstände, Wertgegenstände oder Ausrüstungsgegenstände von Mitgliedern oder Teilnehmern an Vereinsveranstaltungen wird keine Haftung übernommen.
 5. Teilnehmer an Schulungen, Übungen, Veranstaltungen oder Projekten des Vereins nehmen auf eigene Verantwortung teil.
 6. Der Verein empfiehlt externen Referenten, Teilnehmer von Schulungen, Übungen, Veranstaltungen oder Projekten des Vereins den Abschluss einer geeigneten privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung.
-

§ 11. Fachabteilungen und Einsatzgruppen

1. Fachabteilungen

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks unterhält der Verein folgende ständige Fachabteilungen:
 - a) Abteilung Katastrophenschutz
 - b) Abteilung Zivilschutz
 - c) Abteilung Kinderschutz
2. Die Fachabteilungen dienen der fachlichen Entwicklung, Planung, Ausbildung, Beratung und Durchführung von Projekten innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereiches.
3. Jede Fachabteilung kann durch einen vom Vorstand bestellten Abteilungsleiter geführt werden.
4. Die Abteilungsleiter berichten regelmäßig an den Vorstand und unterstützen diesen bei der Umsetzung der Vereinsziele.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachabteilungen, Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einrichten.

a) Abteilung Katastrophenschutz

1. Die Abteilung Katastrophenschutz befasst sich mit Maßnahmen der Katastrophenvorsorge, Krisenbewältigung und Unterstützung der Bevölkerung bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.
 2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Blackout-Vorsorge,
- 

- 
- Notfall- und Krisenplanung,
 - Katastrophenvorsorge,
 - Informations- und Aufklärungsarbeit,
 - Unterstützung betroffener Personen im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten,
 - Zusammenarbeit mit Gemeinden, Behörden und Hilfsorganisationen.
 - Sämtliche Maßnahmen die zum Schutz der Bevölkerung vor Ort beitragen.

Crisis Service Team (CST)

1. Der Abteilung Katastrophenschutz ist die Einsatzgruppe „Crisis Service Team (CST)“ zugeordnet.
2. Das CST dient als vereinsinterne Unterstützungsgruppe für Krisen- und Katastrophenlagen.
3. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Betreuung und Unterstützung betroffener Personen,
 - Verteilung von Hilfsgütern,
 - Unterstützung bei Informationsmaßnahmen,
 - Hilfe bei Evakuierungs- und Betreuungsmaßnahmen,
 - Unterstützung bei der Organisation von Notunterkünften,
 - Krisenkommunikation und Bürgerinformation.
4. Das CST besitzt keine hoheitlichen Befugnisse und ersetzt keine behördlichen Einsatzorganisationen.

b) Abteilung Zivilschutz

1. Die Abteilung Zivilschutz fördert die Eigenvorsorge, Selbsthilfefähigkeit und Krisenresilienz der Bevölkerung.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Selbstschutzschulungen,
 - Krisenvorsorgeberatung,
 - Blackout/Brownout-Vorsorge,
 - Erste-Hilfe-Grundlagen,
 - Notfallplanung für Haushalte,
 - Sicherheits- und Präventionsarbeit.

Community Resilience Team (CRT)

1. Der Abteilung Zivilschutz ist die Einsatzgruppe „Community Resilience Team (CRT)“ zugeordnet.
 2. Das CRT unterstützt die Bevölkerung bei der Vorbereitung auf Krisen- und Notfallsituationen.
 3. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - Beratung zur Krisenvorsorge,
- 

- 
- Unterstützung bei Nachbarschaftshilfeprojekten,
 - Betreuung lokaler Vorsorgenetzwerke,
 - Mitwirkung bei Übungen und Schulungsveranstaltungen,
 - Förderung der Selbsthilfefähigkeit von Einzelpersonen und Gemeinschaften.
 - Betreuung und Unterstützung betroffener Personen,
 - Verteilung von Hilfsgütern.

4. Das CRT wirkt ausschließlich im Rahmen der Vereinsziele und besitzt keine behördlichen Befugnisse.

c) Abteilung Kinderschutz

1. Die Abteilung Kinderschutz widmet sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und sonstigen Gefährdungen.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Präventionsarbeit,
 - Aufklärungsmaßnahmen,
 - Förderung sicherer Lern- und Freizeitumgebungen,
 - Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten,
 - Kooperation mit Bildungseinrichtungen und Fachorganisationen.

Child Protection Team (CPT)

1. Der Abteilung Kinderschutz ist die Einsatzgruppe „Child Protection Team (CPT)“ zugeordnet.
2. Das CPT dient als vereinsinterne Fachgruppe für Kinderschutz und Prävention.
3. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Durchführung von Präventionsprojekten,
 - Organisation von Workshops, Trainings und Schulungen,
 - Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdungen,
 - Unterstützung von Informations- und Beratungsangeboten,
 - Förderung sicherer Vereins-, Schul- und Freizeitumgebungen.
4. Das CPT übernimmt keine behördlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und ersetzt keine zuständigen staatlichen Stellen.

2. Einsatzgruppen allgemein

1. Die Einsatzgruppen sind organisatorische Einheiten des Vereins und unterstehen dem Vorstand beziehungsweise dem zuständigen Abteilungsleiter.
 2. Die Mitarbeit in einer Einsatzgruppe erfolgt freiwillig.
 3. Für bestimmte Funktionen innerhalb der Einsatzgruppen können Ausbildungen, Qualifikationen oder Fortbildungen vorgeschrieben werden.
 4. Die Einsatzgruppen handeln ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Statuten und Ziele des Vereins.
- 

- 
5. Die Einsatzgruppen dienen der Unterstützung, Prävention, Ausbildung, Beratung und Hilfeleistung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und verfolgen keine hoheitlichen Aufgaben.
-

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 2. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks:
 - Wird das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Bereich Bevölkerungs- und Kinderschutz in Österreich zugeführt.
 - Die Generalversammlung entscheidet, welche Organisation die Mittel erhält; vorzugsweise eine Einrichtung mit ähnlichen Zielen wie Aurion e.V.
 3. Der Präsident und der Vizepräsident übernehmen gemeinsam die Abwicklung und sind verpflichtet, die Kontinuität der Vereinsziele auch in der Auflösungsphase zu sichern.
-

Präsident

Vizepräsident

Viktor Reznov

Mst. Karl Kandra

